

§ 9

Verantwörtlichkeit

Die Leiter der Einrichtungen, die gegen die Festlegungen dieser Anordnung verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

§ 10

Übergangsregelung

Vereinbarungen oder Honorarverträge, die von dieser Anordnung abweichende Honorarsätze beinhalten bzw. in denen Festlegungen enthalten sind, die nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen, sind aufzuheben und auf der Grundlage dieser Anordnung mit Wirkung vom 1. April 1976 neu abzuschließen.

§ II

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. März 1971 über die Honorierung von Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen sowie an den Bildungseinrichtungen der Betriebe und der Wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — (GBI. II Nr. 43 S. 333) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Honorarsätze

	andere	
	Vor- Lehrver- lesung anstaltungen* in M	in M
Entsprechend dem Niveau der Lehrtätigkeit in Verbindung mit der Qualifikation des Lehrenden kann folgende Differenzierung vorgenommen werden:		
— Hochschulkader mit längerer Berufserfahrung bzw. bewährte Praktiker	20—60	10—30
— Hochschulkader mit Promotion A bzw. leitende Kader der Betriebe und Einrichtungen	30—40	15—20
— Hochschulkader mit Promotion B bzw. leitende Kader zentraler Organe, Generaldirektoren der WB und der Betriebe und Einrichtungen	40—60	20—30

* Für die Durchführung einer Exkursionsstunde ist ein Viertel des Honorarsatzes zu zahlen. Erstrecken sich Exkursionen über den ganzen Tag, darf das Honorar 40 M je Tag nicht übersteigen.

2. Honorarsätze für Lehrtätigkeit je Stunde (à 50 Minuten) für die Aus- und Weiterbildung von Fachschulkadern

Fachschulunterricht*
in M
9—30

Entsprechend dem Niveau der Lehrtätigkeit in Verbindung mit der Qualifikation der Lehrenden kann folgende Differenzierung vorgenommen werden:

- Fachschulkader mit längerer Berufserfahrung bzw. verdiente Praktiker 9—20
- Hochschulkader 15—20
- Hochschulkader mit Promotion A bzw. leitende Kader der Betriebe und Einrichtungen 15—25
- Hochschulkader mit Promotion B bzw. leitende Kader zentraler Organe, Generaldirektoren der WB, der Betriebe und Einrichtungen 20—30

3. Honorarsätze für die Hauptprüfung an den Hochschulen**

Durchführung der mündlichen Prüfung je Student im Rahmen der Hauptprüfung	Beurteilung je schriftlicher Arbeit im Rahmen der Hauptprüfung bzw. der schriftlichen Abschlusarbeit im entsprechenden Studium
in M 5	in M 15

4. Honorarsätze für die Abschlußprüfung an den Ingenieur- und Fachschulen**

Beurteilung je schriftlicher
Abschlusarbeit
in M
bis 30

5. Honorarsätze für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sowie für das postgraduale Studium je Druckseite mit 35 Zeilen à 50 Druckzeichen

- a) Lehrbriefe für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 5,— M bis 15,— M, jedoch nicht mehr als 750,— M je Lehrbrief. Das Honorar schließt die Ausarbeitung des Seminarplanes ein, der nicht auf die Seitenzahl anzurechnen ist;
- b) Studienanleitung für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 5,— M bis 10,— M, im Höchstfall 300,— M je Studienanleitung;
- c) Überarbeitung eines Lehrbriefes für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 2,50 M bis 5,— M, im Höchstfall 150,— M je Lehrbrief;
- d) Überarbeitung einer Studienanleitung für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entspre-

* s. Fußnote linke Spalte

** Der genannte Betrag ist je Prüfung nur einmal zu zahlen, auch wenn die Prüfung von mehreren Personen desselben Faches durchgeführt wird, die Anspruch auf eine Honorierung der Prüfung auf Grund dieser Anordnung hätten. Das gilt auch für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. Das Honorar ist zwischen den Anspruchsberechtigten zu teilen.

Das Honorar für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten schließt die Teilnahme an den Verteidigungen ein.